

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GeneControl GmbH

Nachfolgend GeneControl

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vom Vertragsverhältnis umfassten Leistungen. Sie gelten auch für Beratungsleistungen und Nachtrags- oder Ergänzungsaufträge, sofern hierüber keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden. Mit der Auftragserteilung an GeneControl gelten deren AGB als anerkannt.
- 1.2 Etwaigen entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner wird hiermit widersprochen. Diese gelten nur, wenn GeneControl der Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
- 1.3 GeneControl behält sich die jederzeitige Änderung dieser AGB vor. Änderungen der AGB werden ab Ihrer Gültigkeit auch Bestandteil laufender Verträge, soweit der Auftraggeber nach diesbezüglichem Hinweis auf sein Widerspruchsrecht nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung über die Änderung widerspricht.

2 Vertragsgegenstand/Vertragsarten

- 2.1 GeneControl bietet verschiedene Leistungen im Bereich DNA-Analyse und Gendiagnostik an.
- 2.2 Informationen zu Umfang und Einzelheiten der einzelnen Leistungen erhalten Sie in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen auf unserer Website unter www.genecontrol.de sowie als telefonische Auskunft unter ++49 (0)89/9441969-0.

3 Vertragsschluss

- 3.1 Der Auftrag kommt zustande, wenn das unterschriebene Auftragsformular einschließlich der dort aufgeführten notwendigen Proben bei GeneControl eingeht und GeneControl diesen Auftrag annimmt. Die Annahme kann geschehen durch eine ausdrückliche Erklärung oder durch die Übersendung der vertraglich vereinbarten Untersuchungsergebnisse. Wird die Annahme nicht spätestens 7 Werktage nach Eingang bei GeneControl bestätigt, gilt der Auftrag als angenommen.
- 3.2 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Auftrages durch den Auftraggeber stellen einen neuen Auftrag dar, der dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt wird.

4 Widerrufsrecht

- 4.1 Als Verbraucher können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt einer ausführlichen Widerrufsbelehrung in Textform. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:
GeneControl GmbH · Senator-Gerauer-Straße 23 a · 85586 Grub
Fax: 089 / 479 44 19 69 -501 · E-mail: genlab@tzfgen-bayern.de

4.2 Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzen (z.B. Zinsen) herauszugeben.

4.3 Das Widerrufsrecht erlischt jedoch, wenn wir mit Ihrer Zustimmung vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Leistung begonnen haben oder Sie diese Ausführung selbst veranlasst haben.

5 Preise/Zahlung

- 5.1 Es gelten die jeweils bei Vertragsabschluss geltenden aktuellen Preise.
- 5.2 Die Preise sind per Vorkasse oder nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.3 GeneControl behält sich zudem in besonderen Fällen vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und die Erfüllung der vereinbarten Leistung bis zum Erhalt der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Wird die jeweilige Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durch den Vertragspartner über eine von GeneControl gesetzte angemessene Frist hinweg vorenthalten, ist GeneControl berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 5.4 GeneControl behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Analyseberichten und/oder Waren bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bereits entstandener Zahlungsansprüche gegen den Auftraggeber vor.

6 Probenlieferung/Probenaufbewahrung

- 6.1 Der Auftraggeber trägt Kosten und Gefahr der Anlieferung der notwendigen Proben.
- 6.2 Soweit im Auftrag nicht anderweitig vereinbart, geht das Eigentum an eingesandtem Probenmaterial mit Auftragserteilung an GeneControl über. GeneControl steht die weitere Verwendung des Probenmaterials frei.
- 6.3 Eine Rückgewähr der Proben oder Extrakten daraus an den Auftraggeber erfolgt im Einzelfall nur auf besondere Anforderung innerhalb der Bearbeitungszeit und nur soweit technisch möglich. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber. Die Rückgewähr erfolgt außerdem vorbehaltlich des Einbehaltens der Probenmaterialmenge, die für mindestens eine Untersuchung als Rückstellprobe notwendig wird. Es wird darauf hingewiesen, dass Probenmaterial durch die Analyse bedingt vernichtet werden kann und in diesem Fall keine Anforderung zusätzlicher Analysen oder eine Rückgewähr mehr möglich sein können.

7 Lieferung und Lieferzeiten

- 7.1 Die Testergebnisse werden dem Kunden per Post übermittelt.
- 7.2 Der Auftraggeber erhält innerhalb von 15 Werktagen die Ergebnisse der Untersuchung(en). Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, für Analysedienstleistungen mit Eingang der Proben bei GeneControl.
- 7.3 Die Einhaltung dieser Fristen setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der notwendigen Mitwirkungspflichten des Auftragstellers voraus. Dies betrifft insbesondere die Überlassung geeigneter Proben sowie deren Kennzeichnung.
- 7.4 Termine und Fristen für von GeneControl erbrachte Leistungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch die GeneControl GmbH verbindlich.
- 7.5 Durch unvorhersehbare und von GeneControl unverschuldete Umstände (z.B. höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebs- oder Versorgungsstörungen) bedingte Verzögerungen entbinden GeneControl für die Dauer der Störung sowie deren Folgen von der Leistungserbringung. Ferner ist GeneControl in derartigen Fällen berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarte Leistung nach Behebung der Behinderung zu erbringen.

8 Gewährleistung

- 8.1 Voraussetzung für eine Analyse ist die Einsendung geeigneten Probenmaterials. Im Falle der Übermittlung mangelhaften Probenmaterials kann keine Analyse durchgeführt werden. In diesem Fall ist die vereinbarte Vergütung zu entrichten, wenn die Mängel des Probenmaterials auf Gründen beruhen, die nicht durch GeneControl zu vertreten sind.
- 8.2 In diesem Fall erklärt sich GeneControl bereit, nach Übermittlung geeigneten Probenmaterials die Analyse ohne erneute Erhebung der Untersuchungsgebühr zu wiederholen.

9 Pflichten des Auftraggebers

- 9.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, GeneControl auf alle ihm bekannten Gefahren im Zusammenhang mit den Proben hinzuweisen.
- 9.2 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Proben ordnungsgemäß verpackt sind, sich in einem stabilen Zustand befinden und GeneControl umgehend zu informieren, falls von diesen Proben Gefahr ausgeht.

10 Haftungsbegrenzung

- 10.1 GeneControl erbringt seine Dienstleistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und nach den zur Zeit der Beauftragung allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- 10.2 Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung von GeneControl vorbehaltlich der Regelung in Punkt 10.4 auf den vorsehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- 10.3 GeneControl haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 10.4 GeneControl haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

11 Anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

- 11.1 Zwischen den Vertragsparteien wird die Geltung des Deutschen Rechts vereinbart.
- 11.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis unser Sitz in Grub.
- 11.3 Sollten einzelne Formulierungen oder Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.